

Neufassung der Satzung der Kreativitätsschule Morenhoven e.V.

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreativitätsschule Morenhoven e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Swisttal-Morenhoven.
3. Der Verein ist im Vereinsregister AG Bonn eingetragen (AG Bonn Nr. VR 12196)
4. Die Räumlichkeiten der Kreativitätsschule tragen den Namen „kreaforum“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Einrichtung und Unterhaltung einer Kreativitätsschule für Kinder und Jugendliche sowie
 - b) die Einrichtung und Unterhaltung einer Kulturinitiative für Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zu a) den Einsatz ästhetischer und kommunikativer Medien in der Kreativitätsschule - in Ergänzung zu anderen Lernorten - sowie Entwicklung und Förderung von Kreativität, um dadurch das Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Eine abgewogene Folge und gegenseitige Ergänzung der eingesetzten ästhetischen und kommunikativen Medien sichert ein breites Erfahrungsfeld und will darüber hinaus der unterschiedlichen Ausgangsposition und dem unterschiedlichen Lernvermögen der einzelnen Schüler gerecht werden.

Zu b) die Einrichtung und Unterhaltung der Kulturinitiative „KuSS – Kultur und Spektakel im Swisttal“. Diese Initiative wendet sich mit ihrem kulturellen Angebot an die Bevölkerung im Raum Swisttal und den angrenzenden Gemeinden. Das Kulturangebot soll den Betrieb einer Kleinkunstabühne sowie die Organisation von Theater-, Musik-, Kabarett- und Literaturveranstaltungen umfassen; Kulturausstellungen können das Angebot ergänzen.

Ziel der Initiative ist eine Bereicherung des kulturellen Angebots im ländlichen Raum, um dadurch eine wohnortbedingte Benachteiligung der Bevölkerung auszugleichen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beiträge und Zuwendungen werden zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks auf das nächste Vereinsjahr vorgetragen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die sich für die Ziele des Vereins einzusetzen bereit sind.
3. Jedes fördernde Mitglied kann auf eigenen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes ein ordentliches Mitglied werden.
4. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität oder Religion.
5. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben damit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.
7. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
8. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und im Sinne des Vereinszweckes auszuüben. Sie haben die Interessen des Vereins zu vertreten und jede Schädigung des Ansehens zu unterlassen.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei dem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt des Mitglieds ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen. Die Jahresbeiträge werden im Voraus bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.

III Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden
 - Der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Schatzmeister/in
 - die Beisitzer.
2. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
5. Der Vorstand kann für Bereiche, die der Erreichung von Vereinszwecken dienen, Arbeitskreise einrichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung beschließen, dass Gäste teilnehmen dürfen.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftliche unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben oder per E-Mail zu verschicken.
6. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für eine Mitgliederversammlung sind aufzunehmen, wenn sie von einem Mitglied unterschrieben wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden zugeleitet werden.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied kann für ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dessen Stimmrecht ausüben.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

IV Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung entsprechender in § 2 genannter Vereinsziele.

§ 15

1. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangte Satzungsänderungen selbstständig zu beschließen. Dieses ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Satzung, die am 07.06.1977 auf der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und auf den Beiratssitzungen am 21.11.1980 und am 18.09.1994 geändert wurde, wird durch diese Neufassung der Satzung ersetzt. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. 03. 2015 beschlossen.